

## **Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch**

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 17.09.2020 folgende Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch in der Fassung vom 11.09.2018 beschlossen:

### **Artikel I**

Abweichend von § 4 Absätze 2 – 4 werden für den Zeitraum vom 01.04.2020 – 30.06.2020 keine Gebühren erhoben.

### **Artikel II**

Abweichend von Artikel I wird für jedes in Anspruch genommene Mittagessen im Rahmen der Notbetreuung im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 19.06.2020 eine Gebühr von 3,-- € erhoben.

### **Artikel III**

Die Abweichungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Radbruch, 17.09.2020

Rolf Semrok  
Bürgermeister